

Anpassung des Musterausbildungsvertragsformulars
(auf Grundlage der Anpassung der Hauptausschussempfehlung Nr. 115)

Zur Darstellung: Änderungen in **ROT**, Hinweise auf Streichungen und Textänderungen/-verschiebungen in **GRÜN**

I. Anpassung unter D. des Musterformulars

Aufnahme von neuen Ankreuzfeldern (unterhalb der bereits vorhandenen):

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunde

besonders vergütet

in Freizeit ausgeglichen

besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen

besonders vergütet und in Freizeit ausgeglichen¹.

II. Anpassung unter F. des Musterformulars

Anpassung der Überschrift

Sonstige Vereinbarungen (siehe § 12); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen; **Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung**

III. Anpassung in den Vertragsbestimmungen

Streichung § 4 Nr. 3 Sachleistungen

(Durch den Wegfall ändert sich die Nummerierung. Überprüfung von Verweisungen ist notwendig!)

Ergänzung

§ 12 Sonstige Vereinbarungen und Hinweise**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. **Unter F1 sind auch gesetzlich geforderte Hinweise, z. B. auf eine zusammengesetzte Vergütung, zu geben.**

IV. Anpassung des Merkblatts zum Ausbildungsvertrag

Verschiebung

*Der Text zu **Feld D/§ 4 zu Nr. 3** muss zur **Nr. 1** (nach Unterpunkt 2 c.)) verschoben werden, mit inhaltlicher Ergänzung und redaktioneller Anpassung:*

¹ Mögliche darüberhinausgehende Ausgleichsansprüche für Überstunden aus Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag sind davon unberührt

3. Zusammengesetzte Vergütung

Bestandteile der Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG sind nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen sein. Sofern Auszubildende Auszubildenden im Rahmen einer zusammengesetzten Vergütung angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft gewähren, können diese Leistungen gem. § 17 Absatz 6 BBiG in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte auf die Vergütung angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

Ergänzung im letzten Satz von Nr. 1

4. Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige täglichen Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als **Überstunde** besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Ergänzung

§ 12: SONSTIGE VEREINBARUNGEN und Hinweise

Als sonstige Vereinbarungen können u. a. als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

Als sonstige Vereinbarung kann auch eine Abrede über die Anzeigepflicht bei Ausübung beruflicher Nebentätigkeiten getroffen werden.

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten der Auszubildenden von den Vorschriften des BBiG abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die die Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Verstöße gegen Bestimmungen des BBiG/der HwO im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Niederschrift des Vertrags sowie der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro, in bestimmten Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden (§ 101 BBiG, § 118 HwO).

Sofern auf das Ausbildungsverhältnis Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen angewendet werden, sind diese aufzuführen. Zudem sind im Falle einer aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Ausbildungsvergütung die jeweiligen Bestandteile (z. B. Sachleistungen, regelmäßige Zulagen) aufzuführen.